



**BMF**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

# mündliche Ausfuhranmeldung

- Artikel 221 (3) UZK-IA
  - *Mündliche Ausfuhr- und Wiederausfuhranmeldungen erfolgen bei der zuständigen Ausgangszollstelle.*
  - das ist die Zollstelle, bei der die Waren das Zollgebiet der EU verlassen (tatsächliche Ausgangszollstelle)
  
- Ausgangszollstelle als Abgangsstelle im Versandverfahren
  - Mündliche Ausfuhr- und Wiederausfuhranmeldungen nur in Ausnahmefällen zulässig
    - am Arbeitsplatz
    - im Beisein eines Zollorgans
    - MRN der Ausfuhranmeldung für nachfolgendes Versandverfahren erforderlich

# mündliche Ausfuhranmeldung am Warenort

- **derzeit nicht vorgesehen**
- erfordert jedenfalls Anwesenheit eines Zollorgans
- nur im Rahmen einer Hausbeschau zulässig
- mündliche Ausfuhranmeldung ohne Anwesenheit eines Zollorgans
  - gilt als Verbringen aus dem Zollgebiet ohne die erforderlichen Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt zu haben
    - Anwendung von Artikel 337 (1) UZK-IA - zwingend Abgabe einer rückwirkenden Ausfuhranmeldung
    - Erhebung der Verwaltungsabgabe gem. § 30 Abs. 1 Zi. 1 ZollR-DV 2004 -> dzt. 193,72 EUR